

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 07.05.1844 publ. 09.05.1844

sofern jene Abgabe in die Landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkungen;

So wird solches auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom
7. Mai, publ. den 9. Mai 1844.

Anordnungen um
das Einschleppen
der Lungenseuche
zu verhüten.

Da nach an die Regierung gekommenen glaubwürdigen Nachrichten an mehreren Orten des Auslandes unter dem Rindvieh die Lungenseuche herrschen soll, so findet die Regierung, um dem Einschleppen dieser höchst gefährlichen ansteckenden Seuche vorzubauen, sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Es darf kein Rindvieh über die Grenze in das hiesige Land gebracht werden, wenn darüber nicht ein die Stückzahl und die nähere Bezeichnung der einzelnen Stücke enthaltender Begleitschein producirt wird, wornach an dem Orte, woher das Vieh kommt, keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh herrscht, und der Gesundheitszustand desselben völlig unverdächtig ist. Kann ein solcher Begleitschein nicht producirt werden, so ist das Vieh an der Grenze, oder wo es von Polizei-Officialen zuerst betroffen wird, über die Grenze zurückzuweisen, falls nicht bei einer, auf etwaigen Antrag des Eigenthü-